

§ 5 LiDZG Datenverarbeitung

LiDZG - Licht-Ins-Dunkel-Zuwendungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Bund oder eine von diesem gemäß § 3 beauftragte Stelle ist ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, als dies zur Überprüfung der Verwendung der Mittel notwendig ist. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. 1. Stammdaten der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer von Projekten, für die Mittel gemäß § 1 verwendet wurden:
 1. a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
 2. b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
 3. c) Geschlecht,
 4. d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
 5. e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
 6. f) Telefon- und Faxnummer,
 7. g) E-Mail-Adresse,
 8. h) Bankverbindung und Kontonummer,
2. 2. personenbezogene Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:
 1. a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
 2. b) unterhaltsberechtigten Familienangehörigen,
 3. c) Ausbildung oder Erwerbstätigkeit,
 4. d) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen, Haushaltseinkommen),
 5. e) Art, Inhalt, Dauer und Höhe gewährter Förder- und Unterstützungsmaßnahmen,
3. 3. personenbezogene Daten einer Behinderung:
 1. a) Funktionseinschränkungen,
 2. b) Grad der Behinderung.

In Kraft seit 11.07.2023 bis 31.12.2028

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at